

**WBE.2010.375 / AS / sk**

(BE.2010.11)

Art. 26

**Urteil vom 19. April 2011**

\_\_\_\_\_  
Besetzung      Verwaltungsrichter Schwartz, Präsident  
Verwaltungsrichter Brandner  
Verwaltungsrichter Oetiker  
Gerichtsschreiberin Kutlu  
Rechtspraktikantin Dietler

\_\_\_\_\_  
Beschwerde-      X. \_\_\_\_\_  
führer

**gegen**

**Sozialbehörde Z. \_\_\_\_\_**

**Bezirksamt Z. \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_  
Gegenstand      Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts Z. \_\_\_\_\_ vom 9. November 2010

---

## Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

### A.

#### 1.

X. \_\_\_\_\_ erhielt in den Jahren 1998, 2004, 2005 und dann wiederum von 2006 bis 2009 von der Sozialbehörde Z. \_\_\_\_\_ materielle Unterstützung. Die materielle Hilfe endete im August 2009.

#### 2.

Am 16. Dezember 2009 erliess der Stadtrat Z. \_\_\_\_\_ folgenden Beschluss:

##### "1.

Herr X. \_\_\_\_\_ wird verpflichtet, der Stadt Z. \_\_\_\_\_ die unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen im Jahre 2007 im Betrage von Fr. 547.20 zuzüglich Zins von Fr. 77.50, insgesamt somit Fr. 624.70 zurückzuerstatten.

##### 2.

Die Rückerstattung hat innerhalb von 30 Tagen seit der Rechtskraft dieser Verfügung an die Finanzverwaltung Z. \_\_\_\_\_ zu erfolgen. Die definitive Zinsberechnung aufgrund des Zahlungsdatums bleibt vorbehalten."

### B.

#### 1.

Gegen den Beschluss vom 16. Dezember 2009 erhob X. \_\_\_\_\_ Beschwerde an das Bezirksamt Z. \_\_\_\_\_ mit dem sinngemässen Begehren, den Entscheid des Stadtrates Z. \_\_\_\_\_ aufzuheben.

#### 2.

Das Bezirksamt Z. \_\_\_\_\_ hat im Entscheid vom 9. November 2010 die Beschwerde abgewiesen. Der Entscheid lautet:

##### "1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

##### 2.

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, die unrechtmässig bezogenen Leistungen vom Februar 2007 in der Höhe von CHF 547.20 zurückzuzahlen, zuzüglich Zins von 5% ab Datum der unrechtmässigen Auszahlung.

##### 3.

###### a.

Die Kosten des bezirksamtlichen Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 400.00 sowie der Kanzleigebühr von CHF 50.00, zusammen CHF 450.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

(Rechtsmittelbelehrung)."

**C.**

**1.**

Gegen den Entscheid des Stadtrates erhob X. \_\_\_\_\_ fristgerecht am 10. Dezember 2010 Beschwerde und stellte folgende Anträge:

"Die Klage sei abzuweisen.  
Die Kosten des Verfahrens sollen zu Lasten der Kläger gehen."

**2.**

Der Stadtrat Z. \_\_\_\_\_ beantragte in seiner Beschwerdeantwort vom 7. Januar 2011 sinngemäss die Abweisung der Beschwerde und verwies auf die Akten sowie auf die Vernehmlassung vor Vorinstanz vom 12. Mai 2010.

**3.**

Mit Beschwerdeantwort vom 11. Januar 2011 verzichtete das Bezirksamt Z. \_\_\_\_\_ (neue Bezeichnung: Staatsanwaltschaft **Z. \_\_\_\_\_**) auf eine begründete Eingabe unter Hinweis auf die Vorakten und den Entscheid.

**4.**

Der Kantonale Sozialdienst verzichtete mit Schreiben vom 12. Januar 2011 auf eine Stellungnahme.

**D.**

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 19. April 2011 beraten und entschieden.

---

**Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

**I.**

**1.**

Gegen letztinstanzliche Entscheide der Verwaltungsbehörden ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200]). Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

**2.**

Gerügt werden können die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 55 Abs. 1 VRPG).

**3.**

Der Beschwerdeführer ist Adressat des angefochtenen Entscheids und daher zur Beschwerdeführung legitimiert (§ 42 lit. a VRPG).

**II.**

**1.**

**1.1.**

Der Stadtrat Z. \_\_\_\_\_ hat mit Beschluss vom 16. Dezember 2009 den Beschwerdeführer zur Rückzahlung von Fr. 547.20 zuzüglich Zins verpflichtet. Der Entscheid stützt sich auf § 3 SPG und wird damit begründet, dass aus Unterlagen des Steueramtes Z. \_\_\_\_\_, welche anfangs September 2009 dem Sozialdienst weitergeleitet wurden, Einnahmen des Beschwerdeführers aus selbstständiger Tätigkeit im Februar 2007 von Fr. 547.20 ausgewiesen seien. Der Beschwerdeführer habe in diesem Zeitraum materielle Hilfe erhalten und diese Einnahmen entgegen seiner Melde- und Mitwirkungspflicht nicht deklariert.

Die Vorinstanz hält in ihrem Entscheid fest, dass der Beschwerdeführer diese Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in seiner Steuererklärung 2007 angegeben habe. Deshalb sei seine Bestreitung der Einnahmen, wie auch die Bestätigung seines Vaters, dass die Einnahmen seiner Firma, nicht dem Beschwerdeführer, zustehen würden, zweifelhaft. Die Sozialbehörde hätte im Wissen um die Einnahmen des Beschwerdeführers diese bei der Berechnung der Sozialhilfeleistungen angerechnet, weshalb der Beschwerdeführer die unrechtmässig bezogenen Leistungen zurückzuzahlen habe.

**1.2.**

In seiner Beschwerde bestreitet der Beschwerdeführer, dass er in seiner Steuererklärung Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit deklariert habe. Weiter macht er geltend, die Einnahmen, welche die Sozialbehörde berücksichtigt habe, seien vollumfänglich an die Firma "Y. \_\_\_\_\_ch" bzw. die V. \_\_\_\_\_ AG gegangen. Eine Verletzung der Meldepflicht bestehe nicht. Er verweist sodann auf die Bestätigung von U. \_\_\_\_\_, wonach die fraglichen Einnahmen an die V. \_\_\_\_\_ AG gingen und beantragt allenfalls die Einvernahme seines Vaters und des Rechnungsadressaten. Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, dass U. \_\_\_\_\_ die Sozialhilfeleistungen aus dem Jahre 2007, die ihm gewährte materielle Unterstützung, vollumfänglich bezahlt habe.

## **2.**

### **2.1.**

Der unrechtmässige Bezug von materieller Hilfe wird in § 3 SPG geregelt. Nach dieser Bestimmung sind unrechtmässig bezogene Leistungen samt Zins zurückzuzahlen. Was unter unrechtmässigem Bezug zu verstehen ist, ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit den vorangehenden Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes. § 2 SPG regelt die Mitwirkungs- und Meldepflicht. Insbesondere sind Personen, die Leistungen nach dem Sozialhilfe- und Präventionsgesetz geltend machen oder beziehen, verpflichtet, Veränderungen in ihren Verhältnissen umgehend zu melden (§ 2 Abs. 3 SPG). Als unrechtmässiger Bezug gelten deshalb Leistungen, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben von der Sozialbehörde ausgerichtet wurden. § 3 SPG kommt demnach nur zur Anwendung, wenn dem Leistungsbezüger ein gewisses Fehlverhalten, nämlich ein Verstoss gegen die Mitwirkungs- und Meldepflichten gemäss § 2 vorgeworfen werden kann. Diese Auslegung ergibt sich auch aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 30. Juni 1999 [99.226], S. 18 ff.; Entscheid des Verwaltungsgerichts (VGE) 55/IV vom 30. Juli 2009 [WBE.2009.26], Erw. II/2.1.). Die Rückzahlungspflicht gemäss § 3 SPG knüpft nur an den materiell unrechtmässigen Bezug an (Handbuch der Sozialhilfe, Kapitel 6.1.11).

### **2.2.**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind ab deren Auszahlung zu einem Zinssatz von 5% zu verzinsen.

## **3.**

### **3.1.**

Ausgangspunkt und Grundlage für die Rückerstattung sind zwei Steuer-meldungen mit Rechnungen an die T. \_\_\_\_\_ vom 5. und 21. Februar 2007. Rechnungssteller ist eine Firma Y. \_\_\_\_\_. Die Rechnungen betreffen Dienstleistungen für Webdesign und Werbematerial. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer die Entgegennahme der Barzahlungen quittierte.

### **3.2.**

Die Rückerstattungspflicht gemäss § 3 SPG bezieht sich auf finanzielle Unterstützungsleistungen der Sozialhilfe, nicht auf die Einnahmen oder den Umsatz der unterstützten Person. Aus den Akten ist nicht nachvollziehbar, ob die Vorinstanzen davon ausgingen, dass der Beschwerdeführer für die "Y. \_\_\_\_\_" Arbeiten verrichtete und seine Meldepflicht dadurch verletzte, dass er eine Erwerbstätigkeit für die Firma "Y. \_\_\_\_\_ch" verschwiegen hatte oder, ob die Rückforderung in der vollen Höhe der Rechnungsbeträge auf der Auffassung fusste, die Firma "Y. \_\_\_\_\_ch" habe dem Beschwerdeführer ihren Umsatz aus dem

Auftrag von T. \_\_\_\_\_ als direkte Unterstützung oder Lohn überlassen. So oder anders, stellen die Rechnungsbeträge nicht unrechtmässig bezogene Leistungen der Sozialhilfe dar.

Nach den Akten und insoweit vom Beschwerdeführer unbestritten, hat er im Februar und im März 2007 monatliche materielle Hilfe von je Fr. 1'371.90 erhalten. Die Rückforderungsverfügung beruht offensichtlich auf der Überlegung, dass die umstrittenen Frankenbeträge, die der Beschwerdeführer zugegebenermassen persönlich entgegen genommen hatte, als eigene Mittel von den Unterstützungsbeiträgen abgezogen worden wären. Der unrechtmässige Bezug würde damit in einer Differenz der materiellen Hilfe begründet sein. Die Berechnungen der materiellen Hilfe für die Monate Februar und März 2007 liegen nicht vor. Es ist daher nicht ausreichend ausgewiesen, dass dem Beschwerdeführer im Umfang der so begründeten Bezüge tatsächlich auch eigene Mittel zur Verfügung standen, welche im Sozialbudget vollumfänglich abgezogen worden wären und deshalb einen unrechtmässigen Leistungsbezug begründen könnten. Einerseits müssten bei einer selbstständigen Tätigkeit allfällige Gewinnungskosten abgezogen werden, was schon auf den Steuermeldungen vermerkt ist. Andererseits dürften im Falle einer (verschwiegenen) unselbstständigen Erwerbstätigkeit für die Firma "Y. \_\_\_\_\_ .ch" oder einer anderen väterlichen Firma, nur der dem Beschwerdeführer ausgerichtete (Netto-) Lohn nach Abzug der Berufskosten als eigene Mittel angerechnet werden. Wie es sich damit letztlich verhält, kann offenbleiben, da die Beschwerde aus anderen Gründen gutzuheissen ist.

### **3.3.**

Bereits im Vorverfahren hat der Beschwerdeführer eine Bestätigung seines Vaters, U. \_\_\_\_\_, eingereicht, wonach die Firmenbezeichnung "Y. \_\_\_\_\_ .ch" ein, von der V. \_\_\_\_\_ AG, registrierter (Internet-) Domainname sei und der Beschwerdeführer das Geld für diese Firma bzw. die V. \_\_\_\_\_ AG entgegengenommen habe (vgl. Vorakten 5). Die Annahme der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer diese Einnahmen in seiner eigenen Steuererklärung 2007 deklariert habe, ist unzutreffend (vgl. Beschwerdebeilage 1). Es liegt insoweit auch kein Widerspruch im Aussageverhalten des Beschwerdeführers vor.

Die Rechnungen lauten auf die Firma "Y. \_\_\_\_\_" und weder aus den Akten, noch aus den Ausführungen der Vorinstanzen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer Beteiligungen an diesem Unternehmen hatte, oder zu diesem oder einem anderen Unternehmen seines Vaters in einem Anstellungsverhältnis stand. Die unterschriftliche Bestätigung weist aus, dass Rechnungssteller und Gläubiger der Forderungen jedenfalls nicht der Beschwerdeführer war. Nur mit der Wohnadresse (...) des Beschwerdeführers auf den Rechnungen lässt sich die Darstellung des Beschwerdeführers und seines Vaters nicht widerlegen. Die Beweispflicht

für eine Zuwendung an den Beschwerdeführer obliegt der Sozialbehörde. Nachzuweisen ist, dass der Beschwerdeführer die beiden Zahlungen auf eigene Rechnung entgegennahm und für sich persönlich vereinnahmte. Ein solcher Nachweis und damit der Beweis dafür, dass der Beschwerdeführer in diesem Umfang eigene Mittel, d.h. Einkommen verschwiegen oder schuldhaft nicht gemeldet hatte, fehlt. Der fehlende Beweis kann auch nicht dadurch beigebracht werden, dass dem Beschwerdeführer oder seinem Vater ein mangelhafter Gegenbeweis vorgehalten und ungenügende Mitwirkung vorgeworfen wird. Die Bestätigung des Vaters ist zwar ein Gegenbeweis; Eines zusätzlichen Gegenbeweises, wie die Buchhaltung der V. \_\_\_\_\_ AG (Vorakten 18), bedarf es nicht. Der Bestätigung jeglichen Beweiswert abzuspochen kann nur in Frage kommen, wenn objektive Anhaltspunkte für eine blosser Gefälligkeit des Vaters oder für eine Urkundenfälschung bestehen. Entsprechende Vorbringen des Stadtrates oder der Vorinstanz fehlen und auch den Akten lässt sich dazu - ausser dem Verwandtschaftsverhältnis - nichts entnehmen. Das Verwandtschaftsverhältnis allein vermag aber die Unrichtigkeit der Bestätigung nicht zureichend zu begründen. Der Stadtrat Z. \_\_\_\_\_ hätte auch vom Vater des Beschwerdeführers, der unterstützungspflichtig ist, fehlende Unterlagen und Auskünfte (§ 7 Abs. 3 SPG) oder gestützt auf § 1 Abs. 4 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 (SPV; SAR 851.211) sachdienliche Angaben von der V. \_\_\_\_\_ AG einfordern können.

Soweit die Sozialbehörde Z. \_\_\_\_\_ geltend macht, der Beschwerdeführer habe im Rückforderungsverfahren seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, als er wenig kooperativ zur Klärung der umstrittenen Geldbeträge mitgeholfen habe (Beschwerdeantwort S. 2), kann dies keinen unrechtmässigen Bezug materieller Hilfe im Februar 2007 begründen. Das Argument schliesslich, dass es wenig glaubhaft erscheine, wenn der Beschwerdeführer ohne Entschädigung für die Firma seines Vaters gearbeitet habe, ist nachvollziehbar, kann aber einen unrechtmässigen Bezug wegen für die "Y. \_\_\_\_\_" quittierter Barzahlungen nicht beweisen.

Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits früher die Meldepflichten beim Bezug von Sozialhilfe verletzte, bzw. Sozialhilfe unrechtmässig bezog, kann einen unrechtmässigen Bezug im vorliegenden Zusammenhang nicht begründen.

Der Nachweis dafür, dass der Beschwerdeführer im Februar oder März 2007 Einkommen erzielte, welches er der Sozialbehörde verheimlichte ist - zusammenfassend - nicht erbracht. Damit erweist sich die Beschwerde als begründet und der vorinstanzliche Entscheid, wie der Entscheid des Stadtrates Z. \_\_\_\_\_ vom 16. Dezember 2009 sind aufzuheben.

#### **4.**

##### **4.1.**

Hebt das Verwaltungsgericht einen Entscheid auf, weil der Sachverhalt unvollständig erhoben und Beweise fehlen, erfolgt in der Regel eine Rückweisung, da dem Verwaltungsgericht die Ermessensausübung verwehrt ist (§ 49 Abs. 1 VRPG; MICHAEL MERKER, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 aVRPG], Diss. Zürich 1998, § 58 N 30).

Aus den nachfolgenden Erwägungen folgt, dass eine Rückweisung an die Vorinstanz wenig Sinn macht.

##### **4.2.**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Sozialhilfeleistungen, welche er im Jahre 2007 bezogen habe, von seinem Vater vollständig zurückbezahlt wurden (Beschwerde S. 2). In der Beschwerdeantwort weist der Stadtrat Z. \_\_\_\_\_ darauf hin, dass U. \_\_\_\_\_ durch das Bezirksgericht Z. \_\_\_\_\_ mit Urteil vom 5. August 2008 verpflichtet wurde, die materielle Hilfe für den Beschwerdeführer im Zeitraum 1. November 2006 bis 31. August 2007 zu bezahlen (Beschwerdeantwort S. 2). Damit ist einer Rückforderung der materiellen Hilfe gestützt auf § 3 SPG selbst dann die Grundlage entzogen, wenn der Nachweis eines unrechtmässigen Bezugs von materieller Hilfe erbracht werden kann. Im Zeitpunkt als der Stadtrat Z. \_\_\_\_\_ den Rückforderungsentscheid erliess, hatte die Einwohnergemeinde eine (Rück-) Forderung gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil des Bezirksgerichts Z. \_\_\_\_\_, das den Vater des Beschwerdeführers als unterstützungspflichtigen Verwandten (§ 7 SPG i.V.m. Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]) verpflichtete die materielle Hilfe an den Beschwerdeführer für Februar und März 2007 zu bezahlen. Diese Verwandtenunterstützung deckte die Sozialhilfe für das Jahr 2007 vollständig. Ausstände bestehen nicht mehr. Eine Rückforderung gestützt auf § 3 SPG gegen den Beschwerdeführer wäre - wenn überhaupt - nur für eine Zinsforderung möglich. Daran ändert nichts, dass sich U. \_\_\_\_\_ bis zur effektiven Bezahlung bis Dezember 2009 Zeit gelassen hat. Mit der Zahlung des Vaters endet der Zinsenlauf (Erw. 2.2. oben).

##### **4.3.**

Auf eine Rückweisung ist daher zu verzichten. Was nicht bedeutet, dass es dem Stadtrat Z. \_\_\_\_\_ verwehrt wäre, bei besserer Erkenntnis in einem neuen Verfahren eine Zinsforderung geltend zu machen.

#### **III.**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten des Verwaltungsgerichts und des Bezirksamts Z. \_\_\_\_\_ auf die Staatskasse zu



nehmen (§ 31 Abs. 2 VRPG); ein Parteikostenersatz ist mangels Vertretung nicht geschuldet (§ 32 Abs. 2 VRPG).

---

### **Das Verwaltungsgericht erkennt:**

#### **1.**

In Gutheissung der Beschwerde werden der Entscheid des Bezirksamts Z. \_\_\_\_\_ vom 9. November 2010 und der Beschluss des Stadtrates Z. \_\_\_\_\_ vom 16. Dezember 2009 vollständig aufgehoben.

#### **2.**

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten sowie die Verfahrenskosten des Beschwerdeverfahrens vor Bezirksamt Z. \_\_\_\_\_ gehen zu Lasten des Staates.

#### **3.**

Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet.

---

Zustellung an:  
den Beschwerdeführer  
die Staatsanwaltschaft Z. \_\_\_\_\_  
den Stadtrat Z. \_\_\_\_\_

Mitteilung an:  
den Kantonalen Sozialdienst

---

### **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

---

Aarau, 19. April 2011

**Verwaltungsgericht des Kantons Aargau**

4. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Schwartz

Kutlu